Im Rahmen des Sportbetriebs des SKV Erligheim gelten ab sofort und bis auf weiteres folgende Regeln, die strikt einzuhalten sind. Ein Zuwiderhandeln kann den Ausschluss aus dem Sportbetrieb nach sich ziehen und möglicherweise Schadenersatzansprüche begründen. Das Infektionsrisiko an Covid-19 soll durch folgende Maßnahmen gering gehalten werden:

- Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich nach der jeweils aktuell gültigen Corona Verordnung Sport durchgeführt werden.
- Die jeweils aktuellen Fassungen der allg. Corona-VO bzw. der Corona-VO Sport können unter den nachfolgenden Verweisen eingesehen werden:
 - https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-coronaverordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/
 - https://km-bw.de/CoronaVO+Sport
 - Dabei sind die Regelungen der jeweilig gültigen Corona-Verordnung hinsichtlich
 - Mindestabstand
 - Gerätenutzung
 - Nutzung der sanitären Anlagen
 - Gestaltung der Zu- und Ausgänge o Desinfektionsregelungen
 - Gruppengröße
 - Art der Ausübung
 - u.a.

strikt einzuhalten.

- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, welche in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, welche die Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur, Fieber, Husten, Müdigkeit, Atembeschwerden, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn aufweisen. Gleichermaßen sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, während sie in ihrer Schule einer Form der Absonderung wegen eines Coronafalls unterliegen.
- Jedes Sportangebot hat einen verantwortlichen Trainer/Übungsleiter. Dieser ist für die Einhaltung der bestehenden Hygieneregeln verantwortlich. Der verantwortliche Trainer/ Übungsleiter hat sich laufend darüber zu informieren, welcher Status der Teilnehmer gemäß jeweils gültiger Corona-VO des Landes Baden-Württemberg für die Teilnahme am jeweiligen Sportangebot erforderlich ist. Der Trainer/Übungsleiter hat den jeweiligen Impf- oder Genesenennachweis zu prüfen bzw. einen Testnachweis entsprechend der jeweils gültigen Corona-VO einzufordern. Eine Teilnahme ohne entsprechenden Nachweis ist ausgeschlossen. Im Besonderen wird auf die Ergänzungen der Corona-VO Sport hingewiesen, welche die geltende Warn- bzw. Alarmstufe betreffen.
- Der Trainer/Übungsleiter hat sich laufend über die maximale Gruppengrößen des jeweiligen Sportangebots entsprechend der jeweils gültigen Corona-VO zu informieren. Die Gruppen und Einheiten sind so zu planen, dass eine Überschreitung der maximal zulässigen Gruppengröße nicht vorkommt. Die Sportangebote sollen im Vorfeld auf die entsprechenden Gruppengrößen reduziert werden.
- Allen Teilnehmern wird erklärt, dass auch gesund wirkende und sich gesund fühlende Menschen ansteckend sein können, und dass eine Infektion sicher verhindert werden sollte, falls Teilnehmer unwissentlich infiziert und ansteckend wären.
- Bei minderjährigen Teilnehmern sind die auch die Eltern aufgefordert, den Ernst und die Wichtigkeit der Maßnahmen zu vermitteln.
- Die Sportlerinnen und Sportler sowie Trainer und Übungsleiter desinfizieren sich beim Betreten und Verlassen der Sportstätte die Hände. Ein geeignetes Desinfektionsmittel ist den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Sofern kein Desinfektionsmittel zur Verfügung steht, darf die Sportstätte nicht betreten werden.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt

werden;

- Die Teilnehmer dürfen keine Speisen mitbringen und dürfen nur persönliche Trinkflaschen verwenden.
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person (Trainer/Übungsleiter) zu benennen, welche für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren um Infektionsketten gegebenenfalls nachvollziehen zu können. Als verantwortliche Personen sind die Trainer, Übungsleiter und Assistenten benannt.
- Eine Gruppe, welche an einem Sportangebot teilnimmt, sollte innerhalb der jeweiligen Sportanlage keinen Personen außerhalb der Übungsgruppe begegnen. Dies gilt auch für weitere Gruppen, welche die Sportanlagen nutzen. Es sind jeweils zeitlich und/oder räumliche Trennungen vorzunehmen.
- Sportangebote auf den Sportplätzen sind zu organisieren, in der Weise, dass nicht mehrere Gruppen gleichzeitig die Zugänge oder Lagerräume von Geräten oder Umkleideräumen oder ähnliche Orte betreten.
- In der August-Holder-Halle gilt die Lüftpausenregel. Dies bedeutet, dass zwischen zwei Gruppen, welche die Sporthalle bzw. den Gymnastikraum nutzen, dieser Raum für 15 Minuten gründlich gelüftet werden muss.
- Damit sich in den Gängen und Umkleidekabinen keine Personen/Gruppen begegnen, darf die nachfolgende Gruppe erst Gänge und Räume betreten, nachdem die vorherige Gruppe die Innenräume vollständig verlassen hat.
- Es herrscht in allen Innenräumen Maskenpflicht¹ für alle Personen mit den entsprechenden Ausnahmen:
 - Kinder, welche noch keine 6 Jahre alt sind, müssen keine Maske tragen.
 - Im Hallenraum, Gymnastikraum und Geräteraum während des Sportbetriebs sowie dessen Vor- und Nachbereitung.
 - · In den Duschräumen.
 - In den Einzeltoilettenräumen, sofern sich hierin nur eine Person aufhält.
 - In den Gängen muss keine Maske getragen werden, sofern sich ausschließlich Teilnehmer des jeweiligen Sportangebots hierin aufhalten und diese auf den Abstand achten und die Gänge zügig durchschreiten.
 - In den Umkleideräumen muss keine Maske getragen werden, sofern sich hierin nur Teilnehmer des jeweiligen Sportangebots aufhalten. Es dürfen nur die als nutzbar gekennzeichneten Plätze genutzt werden.
 - Begleitpersonen, welche nicht selbst am Sportangebot teilnehmen, dürfen die Innenräume grundsätzlich nicht betreten, außer dies dient der Betreuung von Kindern im Vorschulalter kurzzeitig beim Umkleiden. In diesem Fall gilt für die entsprechenden Hallenteile eine Maskenpflicht. Die Begleitpersonen haben den Aufenthalt auf ein Minimum zu beschränken. Ein Aufenthalt zum Warten o.ä. ist nicht gestattet.
- Zuschauer und Begleitpersonen sind am Rand der benutzen Außenanlagen zulässig, sofern diese Bereiche nicht von Teilnehmern der Sportangebote genutzt werden. Falls Zuschauer und/ oder Begleitpersonen den Abstand nicht einhalten können, besteht für die anwesenden Zuschauer und Begleitpersonen die Maskenpflicht.

¹ Entsprechend der Corona-VO in Bezug auf die zulässigen Masken